

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6 **Freyung, 13.03.2020** **50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
13.03.2020	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern	18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung- Grafenau zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Auf Grund der Zuständigkeit für landkreisweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf dem Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau ist es untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern durchzuführen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen.
2. Bis zum 19.04.2020 geplante öffentliche Veranstaltungen mit über 25 bis 100 Teilnehmern sind unverzüglich dem Landratsamt Freyung-Grafenau – Sachgebiet Öffentliche

Sicherheit und Ordnung – schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

3. Mit der Anzeige gem. Ziff. 2 sind folgende Daten mitzuteilen:
 - Titel der Veranstaltung
 - Termin
 - Ort der Veranstaltung (ggf. mit kurzer Beschreibung)
 - Veranstalter
 - Kontaktperson
 - Anzahl der erwarteten Teilnehmer
 - Art und Dauer des Zusammenkommens
 - locker/normal sitzend/ gedrängt sitzend/gedrängt stehend
 - außen/innen
 - parlamentarisch/vis-a-vis
 - Platz fest/wechselnd
 - Gewöhnliche Besuchsdauer (mehr oder weniger als 1h)
 - Herkunft und Status der erwarteten Teilnehmer
 - Lokal/regional-national/ international
 - Risikopersonen; insb. mit Vorerkrankungen oder Menschen über 70 Jahren
 - Personen aus dem Kranken- und Pflegebereich/öffentlichen Gesundheitsdienst/ Rettungs- und Hilfsdiensten/Katastrophenschutz

4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 13.03.2020, 18:00 Uhr, und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis:

Für Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen) gilt die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020.

Begründung

Zu Ziffer 1, 2 und 3:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Von der WHO wurde die SARS-CoV-2 inzwischen als Pandemie eingestuft. Im Landkreis wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das Coronavirus auch verbreiten kann, obwohl die betroffenen Personen keine oder sehr leichte Krankheitssymptome zeigen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- Über den Landkreis Freyung-Grafenau hinausgehende Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus der Versorgung von kranken- und pflegebedürftigen Personen, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, wie zum Beispiel ältere Personen ab 50, Raucher, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen des Herzens, der Lunge, Patienten mit Diabetes mellitus, Patienten mit einer Krebserkrankung, Patienten mit geschwächtem Immunsystem.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Die Zulassung von Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen ist nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht ausreichend eindämmen.

Die Interessen der Veranstalter bei der Mitteilungspflicht wurden berücksichtigt. Die anzuzeigenden Informationen liegen dem Veranstalter in der Regel zur Vorbereitung der Veranstaltung ohnehin vor, sodass der mit der Anzeige verbundene Aufwand gegenüber den zu schützenden, hochrangigen Rechtsgütern zurücktritt.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am 13.03.2020, 18:00 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Hinweis:

Bei Veranstaltungen mit 100 Teilnehmern und weniger hat der Veranstalter zu prüfen, ob die Veranstaltung notwendig ist und trotz des Infektionsrisikos durchgeführt werden kann. Gesichtspunkte bei der Prüfung sind in der fachlichen Risikobewertung von Veranstaltung (siehe Anlage) aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich, zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Gegen Verwaltungsakte des Landratsamtes Freyung-Grafenau ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Beim Verwaltungsgericht Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO), da die Anordnungen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

Freyung, 13.03.2020

Landratsamt Freyung-Grafenau

Schier

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
